

5.10.11



VECHIGEN
EIN ORT FÜRS LEBEN

Wasserbau-Reglement

(ohne Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen)

vom 26. April 1994

mit Änderungen vom
1. Dezember 2007

Fussnote
1

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck Aufgaben

¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2 Räumliche Begrenzung

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer sind in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)

Art. 3 Meldepflicht

¹ Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungstatthalter umgehend neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern.

Art. 4 Bauten, Anlagen

¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutz dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5 Staatseigener Wasserbau

¹ Wo die Staatsstrassen (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6 Duldungspflicht

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am

Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen

² Auf die Interessen der Anstösser ist Rücksicht zu nehmen. Sie sind rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II Organisation

Art. 7 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und grössere Abänderung von Wasserbauplänen

Art. 8 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Umweltkommission¹ unterbreiteten Geschäfte
- Überwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauinspektors
- Einreichung von Strafanzeigen
-

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i. S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i. S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Art. 9 Umweltkommission

Der Umweltkommission¹ obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
-

Art. 10 Bauverwaltung

Der Bauverwaltung obliegen:

- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung von Unterhaltsarbeiten im Rahmen des bewilligten Budgets
- Anordnen von Notarbeiten unter sofortiger Orientierung der vorgesetzten Stellen
- Bearbeitung und Nachführungen des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2007

**Art. 11
Angestellte**

¹ Der Angestellte ist:
- Der Wasserbauinspektor
Das Pflichtenheft für den Wasserbauinspektor wird durch den Gemeinderat erlassen.

² Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III Finanzielles

**Art. 12
Mittelbeschaffung**

¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

IV Aufsicht des Staates

**Art. 13
Gewässerkontrolle**

¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieur des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

**Art. 14
Arbeitsvergabe**

Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V Rechtliches

**Art.15
Änderung Wasserbauplan**

¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG)

**Art. 16
Beschwerden**

Das Beschwerdenrecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI Widerhandlungen

**Art. 17
Widerhandlungen**

¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleibne die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII Schlussbestimmungen

- Art. 18
Inkraftsetzung** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.
- Art. 19
Gesetzliche Grundlagen** Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i. S. von Art. 7 hievor angenommen.

Beschlusseszeugnis

Dieses Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung Vechigen am 26 April 1994 beraten und genehmigt.

Einwohnergemeindeversammlung Vechigen	
Der Präsident	Der Sekretär
sig. W. Gerber	sig. P. Oester

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. April 1994 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 24 vom 26. März 1994 sowie in den Anzeigern rund um Bern Nr. 24 vom 25. März und Nr. 27 vom 6. April 1994 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein, ebenso keine Beschwerden während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Einwohnergemeindeversammlung.

Vechigen/Boll, 3. Juni 1994

Der Gemeindeschreiber
sig. P. Oester

Genehmigungsvermerke

Mit Verfügung vom 29. Juni 1994 wird das vorliegende Wasserbaureglement genehmigt.

Bern, 29. Juni 1994

Tiefbauamt des Kantons Bern
Der Stv. Kantonsoberingenieur:
sig. R. Wyss